

# **Stiftung Chorherren zu St. Thomae**

## **Satzung in der von der Landesdirektion Sachsen am 02. Oktober 2018 genehmigten Fassung**

### **Präambel**

Thomaskirche und Thomasschule gehen auf eine im 13. Jahrhundert erfolgte Stiftung von Augustiner-Chorherren zurück. In Anlehnung an die Geschichte der Thomana als eines Chorherren-Stifts soll die Wiederbelebung bzw. Neugründung einer Chorherren-Stiftung nicht nur die musikalischen und geistlichen Traditionen zu St. Thomae fördern, sondern die Stadt Leipzig zu einem internationalen Zentrum der Bach-Pflege ausbauen und festigen helfen. Der Name der Stiftung ist historisch vorgegeben, sieht aber ausdrücklich die Einbeziehung von „Chordamen“ vor. Mit der Stiftung „Chorherren zu St. Thomae“ engstens verbunden ist die vom Bach-Archiv Leipzig, dem Thomanerchor, der Thomaskirche und dem Verein Thomaskirche-Bach 2000 gebildete Interessengemeinschaft.

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Chorherren zu St. Thomae“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipzig.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege der Musik Johann Sebastian Bachs im Bezug zu ihrer geistlichen Tradition und den Leipziger Wirkungsstätten des Komponisten.

Dies geschieht durch Mittelbeschaffung und die Weiterleitung der Mittel an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur in dem vorgenannten Sinne.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Zweckgebundenheit der Mittel**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Chorherren und Chordamen sowie ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger der korporativen Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- (1) Das Grundstockvermögen bestand zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus 50.000,00 EUR. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert in seinem realen Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Jahreswirtschaftsplänen zulässig.
- (2) Die Erträge aus dem Grundstockvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Konvent.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen angemessenen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Einzelheiten hierzu regelt eine durch Vorstand und Kuratorium gemeinsam zu erlassende Richtlinie, die zuvor der einvernehmlichen Abstimmung mit der Stiftungsaufsichtsbehörde und dem zuständigen Finanzamt bedarf.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium ist nicht zulässig.

## § 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Er besteht aus mindestens drei Personen. Dem Vorstand soll je ein Vertreter der Stadt Leipzig, der Kirchengemeinde St. Thomas und des Bach-Archiv Leipzig angehören. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet das Kuratorium.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Wahlvorschläge können vom Vorstand als Organ, von einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Kuratoriums sowie von Mitgliedern des Konvents unterbreitet werden. Das Kuratorium ist jedoch an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der amtierende Vorstand ist vor der Wahl anzuhören.
- (3) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod, Abberufung oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson nach Abs. 2 durch Kooptierung zu bestellen, es sei denn, das Kuratorium beschließt eine Verkleinerung des Vorstands in den Grenzen des Abs. 1 Satz 2. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben auf Ersuchen des Kuratoriums so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. kooptiert ist und dieser das Amt antritt.

- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium jedes Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören. Der Vorstand als Organ ist ebenfalls vorher anzuhören, sofern nicht zwingende Gründe einer vorherigen Anhörung entgegenstehen.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung gemäß § 10 die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, den Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen (sog. Besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB) und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie Verwendungen von Kapital und Rücklagen enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Lage der Stiftung. Die Abrechnung kann von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft werden; die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Wirtschaftsprüfer wird vom Kuratorium bestimmt.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands sind gemeinsam vertretungsbefugt.

## **§ 9**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt (eine Sitzung im Frühjahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und eine im Herbst zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes). Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist einfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, wobei jedoch entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss, mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch ohne Vorstandssitzung auf schriftlichem Weg beschließen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

## **§ 11**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Konvent berufen. Vorschläge können von einzelnen Mitgliedern des Vorstands, des jeweils amtierenden Kuratoriums und des Konvents unterbreitet werden.
- (2) Dem Kuratorium gehören an: bis zu 8 Vertreter des Konvents sowie weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens; insbesondere sollen der jeweils amtierende Thomaskantor und ein Vertreter des Freistaates Sachsen dem Kuratorium angehören.  
Der Konvent kann ein Kuratoriumsmitglied auch ohne Angabe von Gründen vorzeitig von dessen Amt abberufen. Ansonsten gilt für die Abberufung Abs. 6 entsprechend.
- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschafts- sowie in juristischen Fragen sachverständig sein.
- (4) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet weiter durch Tod, Abberufung oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums eine Ersatzperson nach Abs. 1 und 2 durch Kooptation zu bestellen, es sei denn, der Konvent beschließt eine Verkleinerung des Kuratoriums in den Grenzen von Abs. 1. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitgliedes ein.

Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. benannt ist und dieser das Amt annimmt.

- (6) Das Kuratorium kann aus wichtigem Grunde den Ausschluss eines seiner Mitglieder beim Konvent beantragen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Persönlichkeiten, die sich in besonderer, ideeller Weise um die Stiftung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kuratoriums ernannt werden. Für das Vorschlagsrecht und die Ernennung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbefristet. Mit ihr ist das Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des Kuratoriums, aber kein Stimmrecht verbunden.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten gemeinsam das Kuratorium.
- (9) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse bei Abstimmungen in Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt mit einer Frist von 28 Tagen. Beschlussvorlagen sind bis 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung bekanntzugeben (elektronische Zustellung ist möglich). Abweichungen von diesen Vorgaben sind zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren erfolgen mit der einfachen Mehrheit der daran teilnehmenden Mitglieder des Kuratoriums; ihre Wirksamkeit setzt voraus, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilgenommen haben; Satz 4 gilt entsprechend. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wählt nach Maßgabe dieser Satzung den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium beschließt die Bedingungen für die Ernennung der Chordamen und Chorherren und ernennt dieselben.
- (3) Das Kuratorium hat über den vorgelegten Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen zu entscheiden.

## § 13 Konvent

- (1) Der Konvent besteht aus Chorherren und Chordamen. Zu Chorherren und Chordamen ernannt werden Persönlichkeiten und Funktionsträger in Würdigung ihrer für den Stiftungszweck erbrachten außerordentlichen Leistungen, insbesondere aufgrund persönlicher oder korporativer Stiftungsbeiträge bzw. Zustiftungen. Die Ernennung aufgrund persönlicher Zuwendungen erfolgt auf Lebenszeit, die Ernennung aufgrund korporativer Zuwendungen für die Dauer von zwanzig Jahren. Der Vorstand legt die Bedingungen für die Ernennung im Einzelnen fest. Sie treten nach Zustimmung und Beschluss des Kuratoriums in Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Konvents gehören diesem auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Chorherren bzw. der Chordame auf dessen/deren Erben über. Chorherren und Chordamen können sich jedoch auf Sitzungen des Konvents aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Konvent ist freiwillig.
- (3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dessen Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Konvent wird mindestens einmal im Jahr von seinem Sprecher mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Tritt der Konvent zum ersten Mal zu einer Sitzung zusammen (vor der Wahl eines Sprechers), so übernimmt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Einberufung. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder des Konvents dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.
- (4) Aufgaben des Konvents sind:
  - Der Konvent entsendet bis zu 8 Mitglieder aus seiner Mitte ins Kuratorium (§ 11, Abs. 2) und wählt die weiteren Mitglieder des Kuratoriums.
  - Der Konvent kann dem Vorstand Vorschläge für die operative Tätigkeit der Stiftung machen.
  - Der Konvent nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie den Jahresabschluss des Vorjahres zur Kenntnis.
  - Der Konvent erhält einmal jährlich durch den Vorstand zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Stiftung sowie die Planungen für das Folgejahr.
  - Der Konvent kann vom Vorstand eine Berichterstattung über für den Bestand, die Zweckerfüllung und die Entwicklung der Stiftung wesentliche Ereignisse verlangen.
- (5) Die Sitzungen des Konvents werden, sofern dieser nichts anderes bestimmt, von ihrem Sprecher geleitet. Beschlüsse des Konvents werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich. Der Konvent ist bei satzungsgemäßer Ladung und der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzung festgestellt, nachträgliche Ereignisse haben keine Auswirkungen mehr. Erweist sich die Versammlung als beschlussunfähig, so ist zeitnah eine neue Sitzung des Konvents einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Jede Chordame und jeder Chorherr hat eine Stimme.

- (6) Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Konvent aus seiner Mitte einen Protokollführer. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 15 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Vorstand und Kuratorium gemeinsam können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zwecke verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Vorstand und Kuratorium gemeinsam können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint bzw. nicht mehr möglich ist.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung durch Vorstand und Kuratorium gemeinsam sind zulässig, wenn diese dazu dienen, die Struktur und Organisation der Stiftung im Sinne des mutmaßlichen Willens der ursprünglichen Stifter und im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung behutsam weiterzuentwickeln und den Notwendigkeiten veränderter Zeitumstände anzupassen.
- (4) Beschlüsse der Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums gemeinsam. Für die gemeinsame Sitzung gilt § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit nach den für das jeweilige Organ geltenden Regelungen festzustellen ist.
- (5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung oder sonstige Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen daher der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und sind mit einer solchen Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.



- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stiftung Thomanerchor zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Pflege der Musik Johann Sebastian Bachs, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Für die Beschlussfassung zur Änderung des Anfallsberechtigten gelten Abs. 4 und 5 entsprechend.

## **§ 16**

### **Aufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des im Freistaat Sachsen geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft. Kuratorium und Vorstand bleiben geschäftsführend bis zur Konstituierung dieser Gremien gemäß der vorliegenden Satzung im Amt.

Leipzig,

2018